

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

89

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2014

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
zum Schutz des Seelsorgeheimnisses
(Seelsorgeheimnisgesetz-Ausführungs-
verordnung – AVO-SeelGG)..... 90

Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bockum-
Hövel..... 92

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchen-
gemeinde Soest und der Ev. Kirchengemein-
de Bad Sassendorf..... 93

Aufhebung der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kir-
chenkreises Recklinghausen..... 94

Personalnachrichten

Ordinationen..... 94

Berufungen..... 94

Beurlaubungen..... 94

Ruhestand..... 94

Todesfälle..... 94

Wahlbestätigungen..... 94

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 95

Evangelische Kirche von Westfalen..... 95

Kreispfarrstellen..... 95

Sonstige Stellen..... 95

A-Kirchenmusikstelle im Institut für Aus-,
Fort- und Weiterbildung..... 95

A-Kirchenmusikstelle in Minden..... 95

Rezensionen

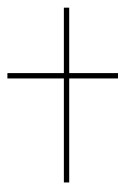
Johann Demharter: „GBO – Grundbuchord-
nung“
Rezensent: Michael Pfannkuche..... 96

Volker Leppin, Gury Schneider-Ludorff (Hrsg.):
„Das Luther-Lexikon“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 97

Karin Schmid: „Paul und die Weltreligionen:
Christentum“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 97

Karin Schmid: „Paul und die Weltreligionen:
Islam“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 97

Eva-Maria Kenngott, Lothar Kuld (Hrsg.):
„Religion verstehen lernen. Neuorientierung
religiöser Bildung“
Rezensent: Fred Sobiech..... 98



Ich strecke mich aus nach dem, was vorne ist, ...,
dem Siegpriest der himmlischen Berufung Gottes
in Jesus Christus.
(Philipper 3,13)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Vizepräsident i. R.
Dr. Wolfgang Martens

* 26. Februar 1932 † 3. Juni 2014

im Alter von 82 Jahren zu sich gerufen.

Durch die Mitarbeit in der Evangelischen Studierendengemeinde Münster und den damaligen Studentenpfarrer und späteren Präses Dr. Heinrich Reiß wurde Wolfgang Martens für den Dienst in der kirchlichen Verwaltung gewonnen. Mehr als 33 Jahre hat er in der Evangelischen Kirche von Westfalen als Jurist gearbeitet.

Im Jahr 1963 wurde er zum Landeskirchenrat ernannt. Die westfälische Landessynode wählte ihn 1973 als juristischen Oberkirchenrat in die Kirchenleitung. 1975 wurde er zum juristischen Vizepräsidenten gewählt. 1980 und 1988 erfolgte jeweils die turnusmäßige Wiederwahl. Im Januar 1996 trat Wolfgang Martens in den Ruhestand.

Als vorrangige Aufgaben seines Dienstes sah er die Beratung der Gemeinden und Kirchenkreise. In seiner besonderen Verantwortung lagen die kirchlichen Finanzen und der Haushalt der Landeskirche. Er arbeitete federführend mit an der Neuordnung des kirchlichen Finanzausgleichs und der Verwaltungsstrukturen der westfälischen Kirche seit Ende der 70er-Jahre. In der Evangelischen Kirche in Deutschland gehörte er der Synode, der Kirchenkonferenz und dem Finanzbeirat als dessen Vorsitzender an. Er wurde geschätzt in seiner Offenheit, die ihm auch in Finanzfragen oberste Maxime war, und seinem geschwisterlichen Umgang. Das Gleichgewicht zu halten zwischen den gemeindlichen Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge einerseits und dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirche in der Gesellschaft andererseits war ihm ein besonderes Anliegen.

Wir trauern mit den Angehörigen und danken Gott für alles, was er unserer Kirche mit dem Dienst von Bruder Martens gegeben hat. Den Verstorbenen empfehlen wir der Gnade Gottes.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz zum
Schutz des Seelsorgeheimnisses
(Seelsorgeheimnissgesetz-
Ausführungsverordnung –
AVO-SeelGG)**

Vom 12. Juni 2014

Die Kirchenleitung hat gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 und § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz –

SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (KABl. 2010 S. 339) die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

§ 1

**Bestimmter Seelsorgeauftrag
(zu § 3 Absatz 2 SeelGG)**

- (1) Für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (2) Ein bestimmter Seelsorgeauftrag soll nur erteilt werden, wenn auch das staatlich beschriebene Schweigerecht mit der kirchlich erwarteten Schweigepflicht korrespondiert.
- (3) Ein bestimmter Seelsorgeauftrag kann insbesondere Diakoninnen und Diakone im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447;

KABl. 1994 S. 43) sowie Mitarbeitenden in der Seelsorge im Sinne der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 (KABl. 1997 S. 149) erteilt werden.

(4) 1Die Beauftragung richtet sich nach dem jeweiligen Seelsorgefeld und der Einrichtung, in der Seelsorge ausgeübt wird. 2Sie endet spätestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Arbeitsauftrages.

(5) 1Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Betroffenen. 2Dem Antrag ist ein Nachweis über eine Ausbildung gemäß § 3, eine Verschwiegenheitspflichtung und ein Votum der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten beizulegen. 3In dem Antrag sind das Seelsorgefeld, der Ort und die Einrichtung zu benennen, in der Seelsorge ausgeübt werden soll.

(6) Die Beauftragung kann befristet werden. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

(7) Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages (zu § 4 SeelGG)

(1) 1Der bestimmte Seelsorgeauftrag kann nur Mitgliedern der evangelischen Kirche erteilt werden. 2Die berufliche Tätigkeit im Feld der Seelsorge ist Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Auftrages. 3Die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 SeelGG werden vom Landeskirchenamt vor Erteilung des bestimmten Seelsorgeauftrages gemäß § 3 Absatz 2 SeelGG geprüft.

(2) 1Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags erfolgt in Schriftform. 2Der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person ist zu bezeichnen.

(3) Das Landeskirchenamt führt eine Liste über die Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag.

§ 3

Ausbildung (zu § 5 SeelGG)

(1) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche.

(2) 1Die Ausbildungseinheit im Sinne von § 5 SeelGG soll mindestens 125 Unterrichtsstunden (Präsenzstunden) umfassen. 2In der Ausbildungseinheit sollen auch die Anforderungen des jeweiligen Seelsorgefeldes aufgegriffen werden. 3Nähere Qualifizierungen können in Richtlinien der Kirchenleitung (Qualifizierungsstandards) getroffen werden.

(3) 1Für Diakoninnen und Diakone, die nach den Allgemeinen Richtlinien für die theologische Ausbildung vom 1. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 46) ausgebildet wurden und die Prüfung nach den Allgemeinen Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlussprüfung vom 1. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 46) abgelegt haben, ist das Ausbildungserfordernis nach § 3 Absatz 2 erfüllt. 2Für andere kirchliche Mitarbeitende ist die Erfüllung des Ausbildungserfordernisses im Einzelfall zu prüfen.

§ 4

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrages (zu § 6 SeelGG)

(1) 1Der bestimmte Seelsorgeauftrag erlaubt der beauftragten Person die eigenständige und weisungsunabhängige Ausübung der Seelsorge. 2Die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, das aus der Zeit der Tätigkeit mit bestimmtem Seelsorgeauftrag stammt, endet nicht mit dem bestimmten Seelsorgeauftrag.

(2) Die Aufsicht liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der oder dem örtlich zuständigen Superintendentin oder Superintendenten.

§ 5

Schutz der Seelsorge (zu § 7 SeelGG)

Seelsorgerinnen und Seelsorger mit einem bestimmten Auftrag nach § 3 Absatz 2 SeelGG sollen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und Supervision in Anspruch nehmen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

1Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausführungsverordnung erlassen. 2Darin können auch Regelungen für besondere Seelsorgefelder getroffen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 430.1

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 3 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk I – Hövel
- b) Gemeindebezirk II – Bockum
- c) Gemeindebezirk III – Uphof

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Ge-

meindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau und Finanzen
- b) gemeindliches Leben

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und

- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss Bau und Finanzen

Der Fachausschuss für Bau und Finanzen hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Bau- und Finanzfragen,
- b) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie der Kostendeckungspläne,
- c) er bereitet die Um- und Neubaumaßnahmen vor, überwacht die Baumaßnahmen und Bausanierungen und überwacht die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,
- d) er erarbeitet Vorschläge für die Einstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für das Gemeindebüro; er begleitet die Arbeit dieser Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

§ 5

Fachausschuss für gemeindliches Leben

Der Fachausschuss für gemeindliches Leben hat folgende Aufgaben:

- a) er berät, begleitet, unterstützt und überprüft die Umsetzung der jeweilig gültigen Gemeindekonzeption,
- b) er trägt die Verantwortung für eine lebendige und zukunftsweisende Gemeindegemeinschaft,
- c) er hält Kontakt zu den weiteren Gruppen und Projektgruppen.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 12. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bockum-Hövel, 13. Mai 2014

Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel Das Presbyterium

(L. S.) Witt Nüsken Niemann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel vom 13. Mai 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hamm vom 21. Mai 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Juni 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 010.21-3503

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und die Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Ev. Kirchenkreis Soest, werden pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf werden zu einer Pfarrstelle vereinigt. Die vereinigte Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4918/01

**Aufhebung
der 7. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird die 7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/07

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Michael **Thoma** am 30. März 2014 in Crange-Wanne.

Berufungen

Pfarrerinnen Anke **Leuning** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Beurlaubungen

Pfarrer Hans-Jürgen **Hoeppeke**, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Ev.

Kirchenkreis Herne, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in Harare, Simbabwe, für die Zeit vom 15. Oktober 2014 bis 14. Oktober 2017 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrerinnen Birgit **Bastert**, 7. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2014;

Pfarrer Ulrich **Braun**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Pfarrstelle 1.1, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2014;

Pfarrerinnen Ingeborg **Fey**, Ev. Kirchengemeinde Brackel, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2014;

Pfarrer Heinz-Werner **Gödde**, 10. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 2014;

Pfarrer Jürgen **Kattenstein**, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. August 2014;

Pfarrer Albrecht **Meuß**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 2014;

Pfarrerinnen Ortrud **Wehde**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2014.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Reinhold **Hausmann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 10. Mai 2014 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Volkmar **Jung**, zuletzt Pfarrer des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, am 9. Mai 2014 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Andreas **Rickermann**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 10. Mai 2014 im Alter von 59 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hagen am 21. Mai 2014:

Pfarrer Henning **Waskönig** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Hagen;

Pfarrer Karsten **Malz** zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Hagen.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

5. Kreispfarrstelle (Diakonisches Werk), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2015 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zu richten.

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle

im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Evangelische Kirche von Westfalen möchte zum 1. Januar 2015 die

A-Kirchenmusikstelle (50%)

im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Haus Villigst, Schwerte, wiederbesetzen.

Zu den Aufgaben zählen

- die kirchenmusikalische und liturgische Beratung in Gemeinden und Kirchenkreisen,
- die Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Zusammenarbeit mit landeskirchlichen Einrichtungen und kirchenmusikalischen Verbänden,
- die Gremien- und Netzwerkarbeit für die Kirchenmusik in der Landeskirche, z. B. im Bereich „Musik mit Kindern und Jugendlichen“,
- die Gestaltung kirchenmusikalischer Akzente in Haus Villigst.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit

- musikalischer, kommunikativer und didaktischer Kompetenz,
- einem reflektierten Gottesdienstverständnis und liturgischen Kenntnissen,
- Freude an der Gestaltung des geistlichen Lebens,
- Kreativität und möglichst Erfahrung in Fortbildung und Beratung,
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen.

Wir bieten Ihnen

- eine vielseitige Tätigkeit in einem großen Institut,

- die Arbeit in einem Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen,
- eine gute Verwaltungsinfrastruktur und ein zeitgemäß eingerichtetes Büro,
- eine Vergütung nach BAT-KF.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Dienstsitz ist Haus Villigst, Schwerte. Homepage des IAFW: www.institut-afw.de.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Dr. Peter Böhlemann

Leiter des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung
Tel.: 02304 755-146

Peter.Boehlemann@institut-afw.de

Pfarrer Carsten Haeske

Leiter des Fachbereichs Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW

Tel.: 02304 755-140

Carsten.Haeske@institut-afw.de

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis zum **15. September 2014** an:

Evangelische Kirche von Westfalen

Herrn Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Für die Vorstellung bitten wir sowohl den 6. als auch den 7. November 2014 vorzumerken.

A-Kirchenmusikstelle in Minden

In der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde (fünf Pfarrbezirke) in Minden/Westfalen (80.000 Einwohner, alle Schulen am Ort), in reizvoller Umgebung zwischen Bielefeld und Hannover, ist zum 1. Januar 2015 oder später die

A-Kirchenmusikstelle (100%)

neu zu besetzen. An der St. Marienkirche (700 Plätze), einer gotischen Stadtkirche mit hervorragender Akustik, wird im Team mit den Pfarrern am Ort seit Jahrzehnten Gemeindeaufbau durch Kirchenmusik mit künstlerischem Profil und dem Schwerpunkt Chormusik gestaltet:

Singschule mit 50 Kindern in 4 altersspezifisch getrennten Gruppen,

Jugendkantorei mit 30 Jugendlichen,

Kantorei mit 60 Mitgliedern und

Kammerchor mit 25 Mitgliedern.

Große Chor- und Orchesterwerke gehören zum Jahresprogramm; ein Motettenzyklus (mit Gast- und Gemeindecören, 10 Veranstaltungen pro Jahr) wird ehrenamtlich organisiert. Die Singschulgruppen werden

von nebenamtlichen Chorleiterinnen mit praktischer Unterstützung des/der Stelleninhabers/in geleitet. Darüber hinaus bestehen Kooperationsmöglichkeiten mit der unter eigenständiger Leitung stehenden Posaunenarbeit.

Zur Verfügung stehen neben einer romantisch ausgerichteten Orgel (Späth/Freiburg; III/39, Baujahr 2002) ein umfangreiches Instrumentarium (Orgelpositiv, Cembalo, Flügel, Digitalpiano etc.) sowie eine große Notenbibliothek. Daneben sind eine Chorbühne, eine neue PA und Aufnahmeequipment vorhanden. Der Förderverein Kirchenmusik e. V. und die 2008 gegründete Stiftung Kirchenmusik unterstützen nachhaltig die Arbeit.

Wir wünschen uns Bewerber/innen,

- die das reichhaltige Musikleben der Gemeinde fortführen und weiterentwickeln,
- die Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens musikalisch vielseitig gestalten,
- mit kontaktstarker, engagierter Persönlichkeit und besonderen organisatorischen Fähigkeiten,
- mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit gesamtgemeindlichen und außergemeindlichen Kooperationspartnern,
- mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung und pädagogischem Geschick in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- mit Erfahrung im Umgang mit aktuellen Musikstilen.

Besondere Aufgabe dieser Stelle ist die Beteiligung am Aufbau einer gemeindeumfassenden Chorschule (Kindergarten bis weiterführende Schulen) in Zusammenarbeit mit dem zweiten hauptamtlichen Kirchenmusiker der Gesamtkirchengemeinde (B-Stelle) und in Kooperation mit Mindener Kindergärten und Schulen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF.

Das Vorstellungsgespräch findet am 20. Oktober 2014 (nachmittags) statt; die praktische Vorstellung ist am 5./6. November 2014 (nachmittags und abends) vorgesehen.

Senden Sie Ihre Bewerbungen bitte bis zum **20. September 2014** an:

Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde
z. H. des Vorsitzenden des Presbyteriums
Pfarrer Clemens Becht
Stiftstraße 2b
32427 Minden

Informationen:
Pfarrer Küppers (Tel.: 0571 23278),
Pfarrer Dr. Schilling (Tel.: 0571 94190776),
Landeskirchenmusikdirektor Hirtzbruch (Tel.: 0521 594293) und
www.marien-minden.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Johann Demharter: „GBO – Grundbuchordnung“ Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag C. H. Beck, München 2014, 29., neu bearbeitete Auflage, XIX und 1.243 Seiten, in Leinen, 73 €, ISBN 978-3-406-66128-0

Die 29., neu bearbeitete Auflage dieses Kommentars befasst sich grundlegend mit dem Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG), mit welchem die weitere Aktualisierung des Grundbuchverfahrens zur Umstellung des elektronischen Grundbuchs auf eine voll strukturierte Datenhaltung geregelt wird. Eingepflegt in den Kommentar ist fernerhin die umfassende Novellierung zur Kostenmodernisierung mit der darin enthaltenen Ersetzung der Kostenordnung durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Das Datenbankgrundbuchgesetz (DaBaGG) schafft den rechtlichen Rahmen für eine Umstellung des elektronischen Grundbuchs auf eine Grundbuchführung mit Daten in geordneter Form und logischer Verknüpfung der Inhalte. Für bestimmte Bereiche wird die Zuständigkeit eines Grundbuchamts für Eintragungen in die Grundbücher anderer Grundbuchämter ermöglicht. Diese Verpflichtung zur Protokollführung über die Gewährung von Einsichten in das Grundbuch wird am 1. Oktober 2014 in Kraft treten.

Weitere Kernpunkte dieser Auflage sind u. a.:

- die Klärung der Streitfrage zu der Wirksamkeit der Zustimmung des Verwalters von Wohnungseigentum nach erfolgtem Verwalterwechsel vor der dinglichen Umschreibung bei einem Veräußerungsvorgang und
- die grundbuchrechtlichen Voraussetzungen der Löschung eines durch Zeitablauf erloschenen Erbbaurechts.

Andere Rechtsfragen sind dagegen obgleich ergangener obergerichtlicher Entscheidungen nicht endgültig geklärt:

- die Voraussetzungen einer wirksamen Bevollmächtigung der nicht namentlich benannten Angestellten des Notars und
- die Art und Weise der Sicherung des Anspruchs des Betreibers einer Energiegewinnungsanlage (Photovoltaikanlage) auf Eintragung einer Dienstbarkeit für sich oder für das finanzierende Kreditinstitut mittels einer Vormerkung.

Um sich unverzüglich und präzise zu informieren, ist dieser anerkannte und auf den Stand vom 15. November 2013 gebrachte Kommentar unverzichtbar. Die mit der Grundbuchordnung befassten Anwender würdigen diesen Kommentar als methodisches Handbuch.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

**Volker Leppin,
Gury Schneider-Ludorff (Hrsg.):
„Das Luther-Lexikon“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Bückle & Böhm, Regensburg 2014, 820 Seiten mit 67 Abbildungen, gebunden mit Schutzumschlag, 98 €, ISBN 978-3-941530-05-8

Bei manchen Büchern wundert man sich, dass es sie noch nicht gibt. Dies gilt auch für das jetzt erschienene Luther-Lexikon, an dem über 170 Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen mitgearbeitet haben. Der konfessionelle Hintergrund bei der überwiegenden Mehrzahl von ihnen ist dabei evangelisch.

Durch sein Wirken hat Martin Luther die Welt grundlegend verändert. Seine theologische Theoriebildung war richtungsweisend für die reformatorisch-theologische Denkbewegung. Seine Bibelübersetzung hat maßgeblich die Verbreitung der sächsischen Kanzleisprache in ganz Deutschland gefördert und damit die Entwicklung zum modernen Neuhochdeutsch geprägt. Auch seine Lieder mit ihrer Theologie waren die Grundlage für die reiche Tradition evangelischer Kirchenmusik. Den Herausgebern und den Autoren des neuen Lexikons gelingt es nun überzeugend, die vielfältigen Aspekte von Luthers Leben, sein facettenreiches Wirken in den unterschiedlichsten Bereichen und die Leistungen des Reformators, vor allem seine theologischen Erkenntnisse, in prägnanten, übersichtlich gegliederten Artikeln zusammenzufassen. Das interdisziplinäre Nachschlagewerk vermittelt so ein erschöpfendes Bild der theologischen, kulturellen und geistigen Welt, in der der Reformator lebte und wirkte.

Das Luther-Lexikon enthält neben theologischen Artikeln, wie den zum Abendmahl oder den zum Glaubensbekenntnis, Artikel zu zentralen Schriften von Luther (z. B. zu den Vorreden Luthers auf die Bibel oder zu den Invokavitpredigten), Artikel zu seinem Leben wie Kindheit und Jugend Luthers oder Luthers Kinder, Artikel zu wichtigen Zeitgenossen Luthers (z. B. zu Kaiser Karl V. oder zu Andreas Bodenstein von Karlstadt). Daneben finden sich auch interessante Artikel im Lexikon, die man eigentlich in ihm zunächst nicht erwarten würde. Dies gilt beispielsweise für den Artikel Geld. Geld war aber bekanntlich ein „relevantes Thema in Luthers theologischer und seelsorgerlicher Arbeit“ (S. 240). Daher gehört auch der Artikel über das Geld in dieses neue Lexikon. Auch wichtige Theologen oder Gelehrte, die für die theologische Theoriebildung Luthers von Bedeutung waren, werden in eigenen Artikeln gewürdigt. Dazu gehören u. a. Wilhelm von Ockham oder Aristoteles. Besonders erwähnenswert sind die Artikel, die die Rezeption von Luther etwa im Zeitalter der Aufklärung oder des Pietismus und die Rezeption Luthers in Afrika, in Asi-

en oder in der DDR behandeln. Auch die Lutherforschung wird in dem Luther-Lexikon ausgesprochen gut dokumentiert. Neben einem Artikel über die Lutherforschung (Lutherdeutung) im Allgemeinen gibt es in dem Lexikon auch spezielle Artikel zu wichtigen Lutherforschern wie Gerhard Ebeling, Adolf von Harnack oder Heiko Augustinus Oberman.

Die einzelnen Artikel sind jeweils von ausgewiesenen Fachleuten verfasst worden. Sie sind alphabetisch angeordnet und bieten neben den inhaltlichen Ausführungen immer auch entsprechende weiterführende Literatur. Das Luther-Lexikon ist inhaltlich und sprachlich so ausgerichtet, dass es sich für breite Leserkreise eignet. Das Luther-Lexikon wird ganz zweifellos zunächst ein Standardwerk für diejenigen werden, die eine erste solide Information über Luther und sein Wirken suchen.

Der zu besprechende Band zeichnet sich sowohl durch exakte historische Arbeit als auch durch eine umsichtige Durchdringung des vielschichtigen Stoffes aus. Besonders erwähnenswert sind auch die umfangreichen Literaturhinweise. Damit wird das Lexikon auch für die Wissenschaftler, die sich mit der Kulturgeschichte beschäftigen, zu einem Standardwerk werden.

**Karin Schmidl:
„Paul und die Weltreligionen: Christentum“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Prestel Verlag, München 2009, 67 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7913-3830-9

**Karin Schmidl:
„Paul und die Weltreligionen: Islam“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Prestel Verlag, München 2008, 67 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7913-3818-7

Der kleine Paul, ein echter Berliner Junge, wissbegierig und religiös unbedarft, macht sich auf, die Welt der Religionen zu entdecken. Er lässt sich von anderen, jeweils religiös gebundenen und auskunftsfähigen Kindern führen. Als Anschauungsmaterial dienen ihnen dabei Kunstwerke im Wesentlichen aus Berliner Museen, allen voran das Pergamonmuseum. Die ersten beiden Bände widmen sich dem Islam und dem Christentum. Im Islam-Buch wird Paul vom zehnjährigen Kerim geführt. Er lebt vor 400 Jahren in Aleppo und nimmt Paul mit auf eine Reise durch die Zeiten. Auf einem fliegenden Teppich erkunden sie die Zeit Mohammeds, besuchen einen Scheich, einen Kalligrafen, lernen den Koran, die fünf Säulen des Islam und vieles mehr kennen.

Im Christentum-Buch lernt Paul die 12-jährige Lisa, ein christliches Mädchen aus Berlin, kennen. Auch mit Lisa fliegt Paul in einer großen Pilgermuschel durch die Zeiten, besucht Bethlehem, erfährt etwas über die Bibel, über Jesus, über den christlichen Gottesdienst, über Mönche und Nonnen, über Weihnachten, Ostern und Pfingsten und über den Papst.

Beim Vergleich beider Bücher fällt auf, dass sich der Islam-Band im Wesentlichen auf den sunnitischen Islam und der Christentum-Band im Wesentlichen auf die römisch-katholische Kirche konzentriert. Das ist nicht schlimm, sollte aber deutlich gesagt werden, zumindest in den einleitenden Vorworten. Bei der Erläuterung des Christentums fällt außerdem auf, dass hier wesentlich stärker Fragestellungen der historisch-kritischen Forschung anklingen als in der Darstellung der Geschichte des Islam. Beide Bücher schließen jeweils mit einem Glossar und – was sehr gelungen ist – mit Rezepten aus der islamischen und christlichen Küche.

Auch wenn die beiden Bücher eher für Kinder aus den „gebildeten Schichten“ geeignet sind, wo Eltern bei der Lektüre assistierend zur Seite stehen, ist dennoch der Autorin Karin Schmidl und dem Kommunikationsdesigner Christoph Heuer für zwei schöne Bücher zu danken. Dem Besucherdienst der Staatlichen Museen zu Berlin, der die Bücher herausgegeben hat, sind auf jeden Fall viele kleine und große Leserinnen und Leser zu wünschen.

Der Band „Christentum“ ist im Buchhandel, der Band „Islam“ ist zurzeit nur im Pergamonmuseum, Berlin, zu erhalten.

**Eva-Maria Kenngott, Lothar Kuld (Hrsg.):
„Religion verstehen lernen.
Neuorientierung religiöser Bildung“
Rezensent: Fred Sobiech**

LIT Verlag, Münster 2012, 1. Auflage, 184 Seiten, broschiert, 19,90 €, ISBN 978-3-643-11526-3

Zwischen „Kompetenz“ und „Inklusion“, „Konfession“ und „Kooperation“, zwischen einem „Hamburger Religionsunterricht für alle“ und „LER“, zwischen einem „schulischen bekenntnisneutralen Religionsunterricht“ und „Religion im Ethikunterricht“, in diesen spannungsreichen Zusammenhängen realisiert sich zurzeit Religion im Unterricht und Religionsunterricht.

„Die Ausgangslage für Religionsunterricht (RU) ändert sich unaufhaltsam. In der Schülerschaft steigt der Anteil der konfessionslosen Kinder und Jugendlichen. Der Resonanzraum für Religion könnte regional, wenn man das Ost-West-Gefälle betrachtet, unterschiedlicher kaum sein. Wo es normal ist, nicht reli-

giös zu sein, kommt Religion als Bedürfnis nicht vor. Wo Religion als Teil der Alltagskultur erscheint, stößt der RU auf ein enttraditionalisiertes religiöses Bedürfnis, das die Kirchen nicht braucht. Welches Verständnis von Religion soll RU diesen Schüler/innen nahebringen?“ (S. 17).

Die Texte dieses Sammelbandes, überarbeitete Beiträge eines Symposiums, gehen dieser Frage nach und nehmen die sich verändernde Ausgangslage in den Blick.

Nach einer „Problemskizze“ der Herausgeber mit Blick auf gegenwärtige „Konzepte religiöser Bildung im öffentlichen Schulsystem“ und der Frage nach „Religiöser Kompetenz als Bildungsziel“ steht die Frage im Raum: „Welches Verständnis von Religion wäre ... von einem religiös gebildeten Menschen zu erwarten?“ (S. 16).

Die Beiträge des 1. Teils „Konzepte von Religion im Bildungssystem“ zeichnen mit dem Fokus „Welche Religion?“ einen vielsagenden Einblick in die gegenwärtige – nicht nur organisatorische – Realität des RU. Als da sind: der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ (T. Knauth), das staatliche Fach „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich (J. R. Kilchsperger, M. Pfeiffer), „Religion im bekenntnisneutralen RU“ (K. Schmid), „Religionskunde im Schulfach LER“ (E.-M. Kenngott), „Religion im Ethikunterricht (B. Dressler). Teil 1 schließt mit einer „Bilanz des Forschungsgesprächs“ ab. Hier wird das Ergebnis der Diskussion zusammengefasst.

Im 2. Teil „Selbstverstehen und Fremdverstehen im RU“ wird die Transkription einer Unterrichtsstunde aus dem konfessionell-kooperativen RU zum Thema „Beten – Das Kreuzzeichen“ mit Kommentaren verschiedener Autoren geboten. Teil 2 schließt mit einem „Resümee“ beider Herausgeber.

Der Sammelband bietet einen guten Einstieg in die aktuelle Diskussion zum RU. Da sich die Ausgangslage in der Tat weiter verändert und damit auch deren Wahrnehmung, sei hier abschließend auf die aktuelle gemeinsame Erklärung von dkv (katholischer Dachverband der RU-Lehrenden) und aeed (Ev. Dachverband der RU-Lehrenden) zur Zukunft des RU hingewiesen, die eine klare Botschaft enthält: „Wir müssen zusammenarbeiten, sonst geht es nicht mehr weiter“ (Würzburger Erklärung vom 6. April 2014).

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen!



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neu erschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Kirchliches Amtsblatt online

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999 als PDFs
- kostenlos nutzbar
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Bestellvordruck online unter www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen aufrufbar

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (05 21/594-129)

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Das Jahresabo ist bis zum 15.11. zum Jahresende kündbar.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:
Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319
E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de



Punktgenau: die neuen Mobilfunk-Flex-Pakete im Kirchenvertrag KI001 V3

Mit dem Mobilfunk-Kirchenvertrag KI001 V3 telefonieren kirchliche Einrichtungen im leistungsstarken Netz der Deutschen Telekom. Besonders beliebt: das individuelle Baukastensystem der **Business Flex**-Tarife.

Noch einfacher wird der Ein- oder Umstieg in den Rahmenvertrag mit den neuen **Flex-Paketen**: Sie enthalten **punktgenaue Kombinationen** aus Sprach- und Datenoptionen für typische Nutzungsanforderungen.

Und wenn sich Ihre Nutzung ändert? Dann buchen Sie einfach um: Die Flex-Tarife und -Pakete können **alle 3 Monate geändert** werden!

Ihre Anforderungen passen in keine Schablone? Auch das ist kein Problem: Stellen Sie sich einfach aus den **flexiblen Tarifoptionen** Ihr persönliches Paket zusammen!

Die neuen Flex-Pakete im Überblick:

der **Erreichbarkeitstarif: € 1,50**
z.B. für Telefonbereitschaften

der **Basistarif: € 10,16**
z.B. für ambulante Krankenpflege

der **Smartphonetarif: € 21,91**
z.B. für das mobile Büro

der **Unterwegstarif: € 38,09**
z.B. für Jugendbetreuer

der **Vielnutzertarif: € 47,40**
Rundum-Sorglos-Paket auch bei größeren Datenmengen

Alle Tarifinformationen erhalten Sie im **www.kirchenshop.de** oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Mai 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an mobilfunk@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich